

Beurlauben – wie geht das eigentlich richtig?

Nachdem nun einige Male Komplikationen bei Beurlaubungen für LSV/BSV-Veranstaltungen aufgekommen sind, fasst der Vorstand der LSV NRW das Prozedere der Beurlaubung zusammen.

Für Veranstaltungen, für die für den/die Schüler*in Unterricht ausfällt, gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Beurlaubungen sind **grundsätzlich rechtzeitig vor der Veranstaltung** zu stellen – **nicht nach der Veranstaltung!**
- Die Beurlaubung muss an die Schulleitung, bzw. je nach Regelung der Schule an den/die Klassenlehrer*in/Stufenleiter*in gestellt werden.
- Die Beurlaubung ist grundsätzlich **durch die Eltern zu unterschreiben** bzw. den/die volljährige Schüler*in.
- Für **Bezirks-/Landesvorstandssitzungen und Bezirks-/Landesdelegiertenkonferenzen** müssen deren Mitglieder von der Schule **grundsätzlich beurlaubt werden**, haben aber trotz alledem das vorher genannte Verfahren einzuhalten. Auch z. B. Klausuren stellen keinen Grund dar, der einer Beurlaubung aus vorgenannten Gründen entgegensteht. Eine „**ordnungsgemäße Einladung**“ muss vorliegen.
- Zu sonstigen Veranstaltungen von BSV/LSV sollen Schüler*innen beurlaubt werden, wenn schulische Gründe dem nicht entgegenstehen. Eine „**namentliche schriftliche Einladung**“ muss vorliegen.
- Da Bezirks- und Landesvorstandssitzungen sowie Bezirks- und Landes-delegiertenkonferenzen Schulveranstaltungen darstellen, kann es mitunter ratsam sein, dass man sich von der Schule auch dann beurlauben lässt, wenn für einen selbst kein Unterricht ausfällt (Versicherungsschutz).

Insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen ist es aus versicherungsrechtlichen Gründen sinnvoll, sich beurlauben zu lassen, da ihr dann bei Unfällen über die Unfallkasse des Landes versichert seid.

- Es gelten auch die Regeln normaler Schulveranstaltungen. Insbesondere das **Verbot von Alkohol und Drogen während der Veranstaltung ist zu beachten!**
- Die Zeiten, die ihr beurlaubt im Unterricht fehlt, dürfen nicht als Fehlzeit im Zeugnis eingetragen werden.

Wir haben uns diese Regelungen natürlich nicht ausgedacht, sondern sie werden durch Schulministerium und Landtag vorgegeben. Daher könnt ihr das Ganze auch in den entsprechenden Gesetzen und Erlassen nachlesen (SchulG NRW, Erlass über die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (BASS 12-52 Nr. 1) und den SV-Erlass (BASS 17-51 Nr. 1)).

Falls ihr Probleme bei einer Beurlaubung haben solltet, oder Fragen zum Prozedere könnt ihr euch an die Landeschüler*innenvertretung NRW wenden:

LSV NRW:

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

0211-330 703

(Bitte auch Anrufbeantworter
benutzen – wir rufen zurück!)

info@lsvnrw.de

www.lsvnrw.de